

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Bürgermeister Michael Müller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: +49 (0)3381 58 72 00
Fax: +49 (0)3381 58 72 04
E-Mail: buergermeister@
stadt-brandenburg.de

Ergänzende Beantwortung von Fragen aus der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2022 zur Fernwärmesatzung (SVV-Vorlage 107/2022) für die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023

DATUM

09. JAN. 2023

UNSER ZEICHEN
SVBRB-31 0 13 04 02

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich die Fragen aus der Stadtverordnetenversammlung
vom 21.12.2022 wie folgt beantworten:

*1. Gilt der Anschluss mit Fernwärme für ein Mietshaus als technische
Modernisierung und ist daher umlagefähig auf die Miete?*

Wie in der Beantwortung mit Schreiben vom 20.12.2022 mitgeteilt,
berührt diese Frage nur das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter
und kann durch die Stadt als Satzungsgeber oder die StWB als
Betreiberin der Fernwärmeversorgungsanlagen nicht verbindlich
beantwortet werden.

Ob es sich um eine umlagefähige Modernisierungsmaßnahme nach §
555b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 559 Abs. 1 und 3 BGB
handelt, bedarf im Zweifel einer mietrechtlichen Klärung im Einzelfall.

Nach Recherchen des Rechtsamtes ist diese Frage in den vergangenen
Jahren von den Gerichten sehr unterschiedlich beantwortet worden,
sodass sich eine Prognose für die Verhältnisse in Brandenburg an der
Havel verbietet.

*2. Bestehen Ausnahmen zum Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der
Anschluss nicht darstellbar ist? Welche Ausnahmen bestehen sonst noch
und sind bisher angebracht wurden?*

In § 7 der neuen Fassung der Fernwärmesatzung sind die Ausnahmen
und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang verankert.
Dabei ist zwischen der Befreiung aufgrund unbilliger Härte (Abs. 1),
welche eine Beantragung durch den Grundstückseigentümer und eine
Entscheidung seitens der Verwaltung erfordert sowie den

BANKVERBINDUNGEN

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

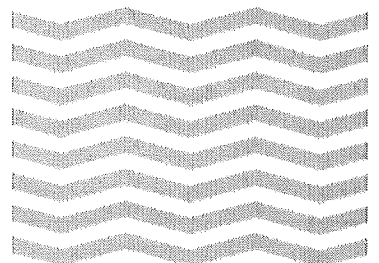
Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ

Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



gesetzlichen (Abs. 2) und satzungsrechtlichen (Abs. 3, 4, 5 und 6) Ausnahmen zu unterscheiden, die keiner Verwaltungsentscheidung bedürfen.

Die Ausnahmen unterteilen sich im Konkreten in die gesetzliche Ausnahme aufgrund überwiegender Wärmebedarfsdeckung mit regenerativen Energien (Abs. 2) sowie die satzungsrechtlichen Ausnahmen aufgrund des geringen Wärmebedarfs von Grundstücken (Abs. 3), aufgrund der Errichtung von Kaminen bzw. Kaminöfen nicht zur dauerhaften Raumheizung (Abs. 4) und aufgrund von Übergangsregelungen bei bebauten Grundstücken bzw. erteilten Baugenehmigungen mit einer anderen Heizungseinrichtung und bei Verlegung von Fernwärmleitungen nach Inkrafttreten der neuen Fernwärmesatzung (Abs. 5 und 6).

Die alte Fassung der Fernwärmesatzung beinhaltet bereits überwiegend die Befreiung und Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang, welche nunmehr konkreter und praktikabel ausgestaltet sind.

Freundliche Grüße

i. V.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Michael Müller
Bürgermeister